

Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld Nr. .../2024 vom 11. Dezember 2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BbgLöG in der Gemeinde Schönefeld erlassen:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1) Aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld für die Veranstaltungen

- „3. Schönefelder Wintersportspiele“ am 05. Januar 2025,
- „Mobilitäts- und Hausmesse“ am 09. März 2025,
- „3. BB-Radio Kissenschlachturnier“ am 05. Oktober 2025,
- „XXL-Trödelmarkt“ am 30. November 2025 sowie
- „4. Schönefelder Wintersportspiele“ am 28. Dezember 2025

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

2) Aus Anlass eines regionalen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld für den

- „Tag des Ehrenamtes“ am 26. Oktober 2025

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

3) Sofern ein Ereignis nicht stattfindet, ist das Offenhalten der Ladengeschäfte an diesem Tag nicht zulässig.

§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLöG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,
2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft und gilt bis zum 29. Dezember 2025.

Schönefeld, den 2024

Hentschel
Bürgermeister